



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2009 Nr. 15](#)
Veröffentlichungsdatum: 12.05.2009
Seite: 324

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung, und Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von bei Vorhaben nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen – Rohrfernleitungsverordnung - und zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden

2129

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung, und Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von bei Vorhaben nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen – Rohrfernleitungsverordnung - und zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden**

Vom 12. Mai 2009

Aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 706](#)) und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung, und Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von bei Vorhaben nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen – Rohrfernleitungsverordnung – und zur Änderung der zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 8. Juni 2004 ([GV. NRW. S. 376](#)), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 ([GV. NRW. S. 662](#)), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für Rohrfernleitungsanlagen (ZustVO Rohrfernleitungen)“.

2. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „obere“ gestrichen.

3. In § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 3 werden die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW“ durch die Wörter „das für Umwelt zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Bergamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Staatlicher Umweltämter“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ und die Wörter „ein Staatliches Umweltamt“ durch die Wörter „eine Bezirksregierung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. Artikel III wird zu Artikel II und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

GV. NRW. 2009 S. 324